

Thema: Einsatz der Demokratieerklärung des Bundes

Beschlussvorschlag:

Die Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. beschließt:

- 1. Der Einsatz der Demokratieerklärung in ihrer derzeitigen Form steht aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. den Zielen, der sie anwendenden bundesweiten Förderprogramme (Stärkung von Demokratie und Toleranz sowie das Vorgehen gegen Extremismus) massiv entgegen. Der Einsatz der Demokratieerklärung ist aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. und seiner Mitglieder weder erforderlich noch angemessen.**
- 2. Die Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. fordern das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dringend dazu auf, im Rahmen von Förderprogrammen auf den Einsatz der sog. Demokratieerklärung zu verzichten.**

Begründung:

„Der Beschlussantrag wurde vom Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt in die 27. Mitgliederversammlung des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. am 5.11.2011 in Magdeburg eingebracht und bei einer Gegenstimme beschlossen. Die aktuelle Entwicklung der letzten Tage zeigt, dass das Engagement gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit nicht durch ein umstrittenes Treuebekenntnis ver- bzw. behindert werden darf.“ (bejm)

Weiter die Begründung des Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt.

Bei der Demokratieerklärung, häufig auch Extremismusklausel genannt, handelt es sich um ein Bekenntnis zum Grundgesetz, welches im Oktober 2010 von der Bundesfamilienministerin Frau Dr. Kristina Schröder eingeführt wurde. Diese Erklärung muss von allen unterschrieben werden, die Förderungen aus den Programmen „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ (Prävention von Rechtsextremismus) und „Initiative Demokratie stärken“ (Prävention von Linksextremismus und Islamismus) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erhalten wollen. Kurz darauf wurde auch für die Programme „Zusammenhalt durch Teilhabe“ des Bundesministeriums des Inneren die Demokratieerklärung eingeführt.

Die Erklärung in ihrem Wortlaut:

Hiermit bestätigen wir, dass wir

- uns zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und*
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.*

Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir zudem im Rahmen unserer Möglichkeiten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten. Uns ist bewusst, dass

keinesfalls der Anschein erweckt werden darf, dass eine(r)1 Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.

Keine Allgemeine Pflicht für die Förderung durch öffentliche Mittel

Bei der Ausreichung von anderen Fördermitteln oder der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, z.B. im Straßenbau, wird auf eine Demokratieerklärung verzichtet. Eine Kopplung an die Vergabe bzw. Ausreichung von öffentlichen Mitteln an das Grundgesetz insgesamt ist also nicht verpflichtend.

Eingriff in die Autonomie der Verbände/Vereine

Jugendverbände setzen sich als basisdemokratisch strukturierte, von Kindern und Jugendlichen eigenständig gestaltete Verbände intensiv für ein demokratisches Miteinander und gegen Extremismus ein. Dies findet Ausdruck in ihrer Arbeit, ihren Strukturen des Zusammenlebens sowie in ihren Satzungen. Mit diesem Anspruch und dieser Selbstverpflichtung bewerben sich Jugendverbände für ihre Arbeit um kommunale, landesweite und bundesweite Fördermittel. Dieser Anspruch ist weitergehend und nachhaltiger als in der Demokratieerklärung formuliert.

Mit der Pflicht zur Unterzeichnung der Demokratieerklärung wird den Antragssteller/innen, in der Regel Initiativen, Verbände und Vereine, wie z.B. Jugendverbänden, die sich über Jahre aktiv für eine demokratische Gesellschaft einsetzen, ein eigenverantwortliches bewusstes Handeln abgesprochen.

Überprüfung von Kooperationspartnern steht den Zielen der Förderprogramme entgegen

Die Verpflichtung des/der Antragssteller/in zur Überprüfung der von ihm/ihr ausgewählten Kooperationspartner/innen ist ebenfalls problematisch. Neben einer erheblichen administrativen Belastung entsteht durch die Nachprüfung - die ggf. bis zur Einholung von Informationen über den/die eigene/n Kooperationspartner/in bei Dritten, z.B. dem Verfassungsschutz, geht - ein Klima der Anspannung und des Misstrauens, in dem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Dieses ist jedoch insbesondere in der Arbeit gegen Extremismus von besonderer Wichtigkeit.

Unklare Formulierung fördert Unsicherheit

Die Erklärung in ihrem Wortlaut ist unklar formuliert und enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, dies hat zur Folge, dass sich den Antragssteller/innen weder klar erschließt, wer im Sinne der Demokratieerklärung als „extremistisch“ einzuschätzen ist, noch wie zu Verfahren ist, um keinen „Anschein“ zu erwecken. Es entsteht ein Ermessens- und Interpretationsspielraum der von Zuwendungsempfänger/innen und Zuwendungsgeber/innen unterschiedlich ausgelegt werden kann und so ggf. zu unterschiedlichen Einschätzungen und Ergebnissen führt. Scheinbar offenkundige Anhaltspunkte, z.B. die Beobachtung durch den Verfassungsschutz, stellen keinen gesicherten Erkenntnisstand dar. Es kann somit zu vorschnellen Urteilen und zur Ausgrenzung für die Ziele des Programms wichtiger gesellschaftlicher Akteure kommen.

Die Folgen bei bewusstem oder unbewusstem Verstoß gegen die Demokratieerklärung bleiben unklar.